

militärischer Spionage an den amerikanischen Geheimdienst vermittelt der RIAS den westlichen Imperialisten Kenntnisse, die sie in den Stand versetzen sollen, konkrete Kriegsvorbereitungen zu treffen.

In welchem Maße die vom RIAS erworbenen Agenten beim amerikanischen Geheimdienst an den Kriegsvorbereitungen der Imperialisten beitragen sollen, wird unter anderem durch die Feststellung bewiesen, daß die Zeugin Lein, die Militärspionage betrieb und vom RIAS weisungsgemäß der amerikanischen Geheimdienststelle in Berlin-Zehlendorf übergeben wurde, die von ihr ausspionierten militärischen Objekte und lebenswichtigen Betriebe in Erfurt und Umgebung in eine ihr vorgelegte Flugkarte als Bombenziele des geplanten neuen Krieges einzeichnen sollte. Der Angeklagte Wiebach mußte die von ihm getroffenen Feststellungen militärischer Art ebenfalls auf Meßtischblättern eintragen.

Das vorliegende Verfahren hat, wie dies auch bereits in den vor dem Obersten Gericht durchgeführten Prozessen gegen Silgradt u. a. festgestellt wurde, erneut bestätigt, daß der RIAS sowohl vor als auch am 17. Juni 1953 in erheblichem Maße an der Organisierung und Durchführung des faschistischen Putsches beteiligt war. Durch die dem Gericht vorliegende, von Ewing gezeichnete Anweisung wurde bereits am 8. Juni 1953 den hauptamtlichen Agenten des RIAS organisatorische Anleitung für die Durchführung des Putsches in folgender Weise gegeben:

„An

Verteiler Z.

25

Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß im Falle möglicher Absperrmaßnahmen seitens der VOPO, an den Zonenübergangsstellen eigene VM anwesend sind, um Berichte entgegen zu nehmen, bzw. Anweisungen zu übermitteln.

Als Hauptübermittlungsstelle wurde festgelegt:

Glienicker Brücke.

Nähere Anweisung folgt bei Bedarf.

Die VM sind besonders darauf hinzuweisen, daß schnellste Übermittlung über den Stand der Arbeiterschaft und der Wirksamkeit der RIAS-Sendungen, von großer Bedeutung ist. VM aus den Betrieben der Zone sind über obige Auffangstelle zu unterrichten.

gez. G. A. Ewing"

Nachdem der RIAS bereits längere Zeit vor dem Putsch unter seinen Agenten mittels Fragebogen eine intensive sogenannte Meinungsforschung betrieben hatte, forderte er am 17. Juni 1953 die Provokateure, unter denen sich auch ein Teil der eigenen Agenten befand, über seinen Sender auf, gegen die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die örtlichen Organe der Staatsgewalt tätlich vorzugehen sowie Zerstörungen und Plünderungen vorzunehmen. Auch noch nach der Niederschlagung des Putschversuches versuchte der RIAS das Ziel zu erreichen und hetzte die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik auf, sich gegenüber den im Neuen Kurs getroffenen Maßnahmen unserer Regierung passiv zu verhalten. Am 8. Februar 1954 wurden die Interviewer des RIAS von Ewing angewiesen, die Agenten zu beauftragen,

„in ihrem Bereich im Sinne des 17. Juni 1953 zu wirken“. Die von Ewing unterschriebene Anweisung an die Hauptabteilung Politik liegt dem Gericht vor.

Die Bemühungen, jede internationale Entspannung zu verhindern, die die Gefahr eines neuen Krieges bannen könnte, sind von den imperialistischen Mächten und so auch vom RIAS auch in der folgenden Zeit nicht aufgegeben worden. Sie werden vielmehr in ständig zunehmendem Maße verstärkt. In den bereits angeführten Richtlinien vom 4. Januar 1954 für die Interviewer, die dem Gericht mit der Unterschrift G. A. Ewing vorliegen, wird wörtlich ausgeführt:

„... Im einzelnen ist den Besuchern aus der sowjetischen Besatzungszone nahezu legen:

1. Ein Scheitern der Konferenz ist auf die sowjetische Obstruktionspolitik zurückzuführen ...“

Auf gleicher Linie liegt die ebenfalls noch vor dem Stattfinden der Konferenz an die Abteilung Politik gerichtete Anweisung Ewings vom 18. Dezember 1953, die folgenden Wortlaut hat:

„An Verteiler.

Es ist der Direktion bekannt, daß viele Mitarbeiter der Abteilung einen schärferen Kurs in den politischen Sendungen für die SBZ wünschen.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen erfolgen hierzu noch Anweisungen, die es ermöglichen werden, einen härteren Kurs zu verfolgen. Bis zum Scheitern der Viermächtekonferenz muß aber die jetzige Tendenz beibehalten werden.“

Daß sich die friedensgefährdenden Pläne des RIAS und seiner imperialistischen Auftraggeber nicht auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik beschränken, sondern gegen das gesamte Weltfriedenslager gerichtet sind und auch die Länder der Volksdemokratien einbeziehen, hat die Hauptverhandlung eindeutig ergeben. Wie der Angeklagte Baier glaubhaft bekundet hat, ist er von der Thum alias Stein auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, nicht nur Agenten aus der Deutschen Demokratischen Republik sondern auch Bürger der Volksdemokratien für Agentenzwecke zu werben, wobei Dolmetscher als besonders geeignete Personen bezeichnet wurden.

Nach all dem ist mit Eindeutigkeit festzustellen, daß der deutschsprachige USA-Sender RIAS nicht nur ein vom USA-Außenministerium angeleiteter und finanzierter Hetzsender in Deutschland ist, sondern vor allem und in der Hauptsache eine amerikanische Spionage- und Sabotageorganisation. Er wird in den Händen von Kriegstreibern zur Organisierung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen das deutsche Volk und alle Völker des Friedenslagers sowie zur Verhinderung der Herstellung der Einheit Deutschlands mißbraucht.

Die Hauptverhandlung vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat die Richtigkeit der Anklage des Generalstaatsanwalts bestätigt, daß die Sendungen des RIAS dem alleinigen Zweck dienen, die Atmosphäre in den internationalen Beziehungen durch die Verleumdung der Länder des Friedenslagers zu vergiften, Provokationen zu inszenieren, das Gift des Chauvinismus und der Kriegshetze zu verbreiten und jede nur mögliche Unruhe zu schaffen, um unter allen Umständen zu verhindern, daß Deutsche aus Ost und West durch Verhandlungen alles Trennende beseitigen.

Zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen

Von DIETHART KRUSCHKE, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

I

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat in seiner Sitzung am 9. Juni 1955 eine Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen beschlossen (GBl. S. 429). Damit ist auf dem Gebiet des Zwangsvollstreckungsrechts eine wichtige Materie neu geregelt worden, die in besonderem Maße die unmittelbaren Interessen der Werktätigen berührt, und zwar sowohl als Schuldner von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen als auch in zunehmendem Maße als Gläubiger, deren Forderungen durchgesetzt werden müssen.

An dem Rechtszustand auf dem Gebiet der Lohnpfändung, der bisher seine gesetzliche Grundlage in der Verordnung vom 30. Oktober 1940 zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung) hatte, ist vielfach Kritik geübt worden. Häufig war der betroffene Schuldner nicht damit einverstanden, daß ihm von seinem Verdienst nur 130 DM und der gesetzliche Mehrbetrag freigelassen wurden; andererseits gab es auch kritische Hinweise von den in der Vollstreckung tätigen Mitarbeitern der Justiz und von Lohnbuchhaltern aus Betrieben. In schriftlichen Beschwerden, in Publika-